

Das ordentliche Verfahren

Jürgen Brönnimann, Rechtsanwalt

Inhaltsübersicht

1. Ordentliches Verfahren als Grundtypus
2. Verfahrensgrundsätze
3. Prozessleitung
4. Verfahrenseinleitung, Schriftenwechsel
5. Instruktionsverhandlung
6. Hauptverhandlung
7. Beratung, Entscheid

1. Ordentliches Verfahren (219 ff.)

→ Grundtypus des klassischen Zivilverfahrens

- Ordentliches Verfahren, wenn nicht besonderes Verfahren
- Bestimmungen des ord. Verfahrens anwendbar in sämtlichen anderen Verfahren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt

2. Verfahrensgrundsätze (52 – 58)

- Handeln nach Treu und Glauben (52)
- Rechtliches Gehör (53)
- Verhandlungsmaxime, Untersuchungsmaxime (55)
- Gerichtliche Fragepflicht (56)
- Dispositionsmaxime, Officialmaxime (58)
- Amtsbetrieb (124)

3. Prozessleitung

- Amtsbetrieb (124) → Prozessleitung beim Gericht
- Delegation (124 Abs. 2)
- jederzeit Einigungsversuch (124 Abs. 3)
- Vereinfachung des Prozesses (125)

4. Schriftenwechsel

- Einleitung des Verfahrens durch Einreichung der Klage (220)
- grundsätzlich vorheriges Schlichtungsverfahren (197; Ausnahmen 198, Verzicht 199)
- Klageschrift (221)
 - rechtliche Begründung zulässig (221 Abs. 3)
 - Zustellung der Klage an beklagte Partei bewirkt Fortführungslast (65)

4. Schriftenwechsel

- Klageantwort (222)
 - substantzierte Bestreitung (222 Abs. 2 Satz 2)
 - Gericht kann Antwort beschränken (222 Abs. 3)
- versäumte Antwort, Nachfrist (223)
- Widerklage (224)
 - gleiche Verfahrensart
 - bei höherer sachl. Zuständigkeit: Überweisung

5. Instruktionsverhandlung

- Das Gericht kann jederzeit Instruktionsverhandlungen durchführen (226)
 - Zweck (226 Abs. 2)
 - Freie Erörterung des Streitgegenstandes
 - Ergänzung des Sachverhaltes
 - Versuch einer Einigung
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung

5. Instruktionsverhandlung

- Beweisabnahme zulässig (226 Abs. 3)
- Gerichtliche Fragepflicht (56)
 - ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung

6. Hauptverhandlung

Erste Parteivorträge

- Ergänzungen u. Änderungen, mit Replik und Duplik (228)
- Eventualmaxime, Novenrecht (229)
- Klageänderung (227, 230)

6. Hauptverhandlung

Eventualmaxime, Novenrecht (229)

- **Allg.**: Noven sind ohne Verzug vorzubringen (229 Abs. 1)
- **Echte** Noven: in der Hauptverhandlung werden grundsätzlich nur noch echte Noven berücksichtigt (229 Abs. 1 lit. a)
- **Unechte** Noven (vor Abschluss des zweiten Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden): nur berücksichtigt, wenn sie trotz **zumutbarer Sorgfalt** nicht vorher vorgebracht werden konnten (229 Abs. 1 lit. b)

6. Hauptverhandlung

Eventualmaxime, Novenrecht (229)

- Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt bis zum Beginn der Hauptverhandlung vorbringen, d.h. bis und mit den ersten Parteivorträgen (229 Abs. 2)
- Das Behauptungsstadium ist grundsätzlich mit dem zweiten Schriftenwechsel, mit der Instruktionsverhandlung oder mit den ersten Parteivorträgen zu Beginn der Hauptverhandlung beendet

6. Hauptverhandlung

Eventualmaxime, Novenrecht (bei Untersuchungsmaxime)

- echte und unechte Noven bis zur Urteilsberatung berücksichtigt (229 Abs. 3)

6. Hauptverhandlung

Klageänderung (227, 230)

- Allg. Voraussetzungen (227)
 - gleiche Verfahrensart
 - +
 - sachlicher Zusammenhang
 - oder
 - Zustimmung Gegenpartei

- Zeitliche Schranke (230): an HV nur noch zulässig, wenn auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruhend

6. Hauptverhandlung

Beweisverfahren

- Beweisverfügung (154)
- Beweiskostenvorschuss (102)
- Beweisabnahme (231; Delegation s. 155)

Schlussvorträge mit Replik und Duplik (232); → Plädoyernotizen?

Schriftliche Parteivorträge, gemeinsamer Antrag Parteien
(232 Abs. 2)

6. Hauptverhandlung

Verzicht auf Hauptverhandlung durch die Parteien (233)

Säumnis an der Hauptverhandlung (234)

- eine Partei säumig: bisherige Eingaben berücksichtigt; Beweiserhebung v. Amtes wegen (153, u.a. bei Zweifeln)
- beide Parteien säumig: Abschreibung als gegenstandslos, Gerichtskosten halbiert

s. versäumte Antwort (223, Nachfrist); s. Säumnis allg. (147 ff.)

Hinweis: Protokoll

- Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren (235)
- Aufzeichnung zusätzlich auf Tonband, Video, etc. (235 Abs. 2)

7. Beratung, Entscheid

- Urteilsberatung öffentlich? → kant. Recht (54 Abs. 2)
- Endentscheid (236; Mehrheitsentscheid)
- Selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid, Anfechtung (237)
- Inhalt (238; u.a. Rechtsmittelbelehrung)
- Eröffnung und Begründung (239)
- Mitteilung und Veröffentlichung (240)

Hinweis: Beendigung ohne Entscheid

- Vergleich und Abstand (241) → Rechtskraft (65; im Schlichtungsverfahren s. 208 Abs. 2)
- Gegenstandslosigkeit (242)

bratschi
wiederkehr
& buob

...und nun viel Vergnügen!